

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	26.01.2012

Bebaute Grundstücke am Escher und Pescher See

Bebaute Grundstücke am Pescher See

Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen - AN/2029/2011

Die Räume des Pescher und des Escher Sees sind als Teil des Zweckverbandgebietes „Stöckheimer Hof“ als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Aus öffentlichen Mitteln wurde an den Uferbereichen der Seen bis hin zu den angrenzenden Siedlungsbereichen standortgerechte Baum- und Strauchpflanzungen vorgenommen, um eine Vielzahl des Naturraumes als Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzengemeinschaften zu schaffen.

Ist der Verwaltung bekannt, dass

1. am Pescher See die Bepflanzung an der Ostseite zwischen dem Rundweg und den privaten Grundstücken von Anwohnern eigenmächtig entfernt und durch Rasenflächen ersetzt wurde, die als Lagerraum für Mobiliar dieser Anwohner dienen?
2. an der Nordseite des Sees zwischen Rundweg und privaten Grundstücken des Escher Sees über die Entfernung und Kappung der Vegetation bis an die Uferlinie des Sees hinaus Grundstücke vollständig von den Anwohnern gerodet wurden, Hänge verändert und Wege mit neuer Bepflanzung nach eigenem Gutdünken angelegt sowie Gartenmöbel aufgestellt wurden?
3. diese Anwohner die unrechtmäßig veränderten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes als Aufenthaltsfläche nutzen und so den Anschein erwecken, als handele es sich nicht um öffentlichen Raum, sondern um privaten Besitz?
4. Wenn nein: War die Verwaltung seit Jahren nicht mehr in diesem städtischen Bereich präsent?
5. Wenn ja: Warum hat die Verwaltung bislang nichts gegen diese eklatanten Rechtsbrüche unternommen?
Gedenkt die Verwaltung in Zukunft rechtsstaatliche Verhältnisse wieder herzustellen? Sind übergeordnete Aufsichtsbehörden über den Sachverhalt informiert?

Antwort der Verwaltung:

- Zu 1.: Ja, die Situation ist der Verwaltung bekannt. Die Schadensfeststellung, Beweissicherung, Tatbestandszuordnung, etc. hat bereits stattgefunden.
- Zu 2.: Ja, die Situation ist der Verwaltung bekannt. Die Schadensfeststellung, Beweissicherung, Tatbestandszuordnung, etc. hat bereits stattgefunden.

Zu 3.: siehe 1 und 2

Zu 4.: siehe 1 und 2

Zu 5.: Die vermeintlichen Verursacher wurden verpflichtet, private Aufbauten und Veränderungen zurückzubauen und den Urzustand der Flächen wieder herzustellen. Hierfür wurde ihnen eine Frist zur Frühjahrspflanzperiode vorgegeben.

Da es sich um eine Aufgabe der laufenden Verwaltung handelt, wurden bisher keine übergeordneten Aufsichtsbehörden informiert.